

S4 Einführung Regelungen für Ortsverbände in §3

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 23.10.2025
Tagesordnungspunkt: 5. Satzungsänderungen

Antragstext

1 Bisher:

2 Überschrift: §3 Gliederung

3 4. Ein Ortsverband scheidet aus dem Kreisverband durch Auflösung aus. Dies ist
4 durch Beschluss mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Ortsverbandes
5 möglich. Des Weiteren kann der Vorstand den Ortsverband mit einfacher Mehrheit
6 und die Kreismitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auflösen. Bei Auflösung
7 fällt das Vermögen an den Kreisverband.

8 Neu:

9 Überschrift: §3 Gliederung und Ortsverbände

10 4. Die Ortsverbände haben grundsätzlich Programm- und Satzungsautonomie.
11 Programm und Satzung dürfen denen des Bundes-, Landes- und Kreisverbands nicht
12 widersprechen.

13 5. Ein Ortsverband scheidet aus dem Kreisverband durch Auflösung aus. Dies ist
14 durch Beschluss mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Ortsverbandes
15 möglich. Des Weiteren kann die Kreismitgliederversammlung einen Ortsverband mit
16 2/3 Mehrheit auflösen. Sofern bei einer Ortsmitgliederversammlung über ein Jahr
17 kein Vorstand gewählt wird, kann der Kreisvorstand nach Zustimmung des OV-
18 Sprecher*innenrates den Ortsverband auflösen. Bei Auflösung fällt das Vermögen
19 an den Kreisverband.

Begründung

Es werden mehr Regelungen zu Ortsverbänden gefasst, deshalb macht es Sinn das entsprechend auch in der Überschrift zu benennen.

Es wird klar gestellt, dass die Ortsverbände eigenständig Programm und Satzung verabschieden können, die aber den Beschlüssen und Satzungen höherer Gliederungen nicht widersprechen darf.

Ortsverbände können aktuell alleine durch einen Vorstand aufgelöst werden. Es ist nicht klar geregelt welcher Vorstand gemeint ist. Es ist sinnvoll diese Macht bei Geschäftsfähigkeit nur den Mitgliederversammlungen zuzugestehen. Bei Ortsverbänden, die nach über einem Jahr kein Vorstand gewählt haben, macht eine Auflösung von Seiten der Kreisebene Sinn, da ohne Vorstand die alltäglichen Geschäfte des Verbands nicht mehr geführt werden können. Dieser Beschluss muss sowohl von Seiten des Kreisvorstandes als auch von Seiten des neu geschaffenen OV-Sprecher*innenrates getroffen werden.